

<b>RTR - GmbH</b>					
GZ: _____ / ____ / _____					
eingel. am: <b>29. Jan. 2008</b>					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM



An die  
Rundfunk & Telekom Regulierungs GmbH

Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

mobilkom austria AG  
Obere Donaustraße 29 1020 Wien  
Mobil: +43 664  
Tel.: +43 1 331 61 2167  
Fax: +43 1 331 61 2159  
E-Mail: b.damm@mobilkom.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	18.12.2007	001 REG/08	28.01.2008

BETREFF: Stellungnahme zur Konsultation der KEM-V Novelle 2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 128 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Verordnungen, zu Bescheiden und sonstigen Vollziehungshandlungen zu gewähren, von denen zu erwarten ist, dass diese beträchtliche Auswirkungen auf dem betreffenden Markt haben werden.

mobilkom austria möchte hiermit von dem Recht zur Stellungnahme fristgerecht Gebrauch machen und nimmt zum vorliegenden Entwurf der Verordnung Stellung.

**Neue Rufnummern 116 111 „Hotline für hilfesuchende Kinder“ und 116 123 „Hotline zur Lebenshilfe“**

Wir begrüßen die Einführung der neuen Rufnummern und werden diese natürlich unterstützen. mobilkom austria möchte aber darauf hinzuweisen, dass mit der Vergabe solcher öffentlicher Kurzurufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert äußerst sorgfältig umgegangen werden muß, um den adressierten Kunden nicht zu verwirren.

Es könnte bereits nach Einführung der 116 111 Hotline für hilfeschuchende Kinder sowie der 116 123 Hotline zur Lebenshilfe zu Verwirrungen führen, da hinter den entsprechenden Notrufnummern wohl ähnliche, wenn nicht die gleichen Dienste angeboten werden.

Hinsichtlich des §24g Abs.2 ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso die neuen Rufnummern nicht im 24-Stundendienst angeboten werden sollen.

### **Neuregelungen zur Abschaltung der Ortsnetzkenzahl 70**

mobilkom austria ist mit einer Verschiebung des Abschaltzeitpunktes von 12.05.2009 auf 12.05.2014 einverstanden. Auch sind die Regelungen des §110 Abs.4a, Abs.4b und Abs.4c sind sinnvoll und werden von mobilkom austria begrüßt.

Der §110 Abs. 4d 1. und 2. soll aus Sicht der mobilkom austria jedoch nur auf jene Kommunikationsdienstbetreiber eingeschränkt werden, die geographische Rufnummernbereiche des Ortsnetz Linz zugeteilt haben.

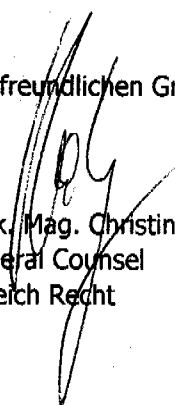
Nur die Inhaber dieser geographische Rufnummernbereiche (Zielnetze), können diese Daten vollständig und umfassend erheben und bei Bedarf der RTR zu Verfügung zu stellen. Eine Aufteilung dieser Datenlieferung auf die Quellnetze erscheint nicht notwendig und ist auch nicht sinnvoll. Auch wäre dies mit entsprechenden Kosten für die Quellnetze verbunden.

Auch der zweite Punkt des Abs. 4d kann wohl nur die betroffenen Kommunikationsdienstbetreiber des Ortsnetzes Linz betreffen.

Mobilkom austria ersucht daher den §110 Abs. 4d auf die Kommunikationsdienstbetreiber welche geographische Rufnummernbereiche im Ortsnetz Linz halten einzuschränken.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prok. Mag. Christina Hattinger  
General Counsel  
Bereich Recht

# mobikom austria

Die mobikom austria AG (im folgenden mobikom) erteilt  
der Mitarbeiterin des Bereiches Recht

Frau

**Mag. Barbara Damm**

geboren am 01. März 1970

## V O L L M A C H T

zur Vornahme aller nicht dem Anwaltszwang unterliegenden Prozesshandlungen für die mobikom austria AG. Diese Vollmacht wird für zivilrechtliche Verfahren gemäß § 30 Abs 1 in Verbindung mit § 33 Abs 1 und 2 ZPO, für Grundbuchsverfahren, für außerstreitige Verfahren, für Exekutionsverfahren, für Insolvenzverfahren wie Unternehmensreorganisations-, Ausgleichs- (einschließlich Schuldenregulierungsverfahren) und Konkursverfahren, für strafrechtliche Verfahren, in denen mobikom als Privatankläger, Privatbeteiligter oder als Haftender für Geldstrafen, Geldbußen oder Kosten des Strafverfahrens auftritt, gemäß § 50 Abs 1 StPO, für Verfahren vor Finanzbehörden einschließlich Finanzstrafverfahren sowie für Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 10 Abs 1 AVG 1991 erteilt. Dies gilt auch für vorbehördliche und außergerichtliche Verfahren sowie für alle Arten von Schlichtungs- und Schiedsverfahren.

Sämtliche allfällig vor dieser Vollmacht von mobikom erteilten sonstigen Handlungsvollmachten gelten als aufgehoben. Die vorliegende Vollmacht erlischt mit Beendigung der Ausübung der Funktion der Mitarbeiterin des Bereiches Recht durch die Bevollmächtigte.

Die vorliegende Vollmacht wird befristet bis 31.12.2008 erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

Wien, am      November 2007

  
DI Dr. Boris Nemsic  
Generaldirektor

  
Dkfm. Alfred Gattringer  
Vorstandsdirektor